

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 18. August 2020

(Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Nummer 3 (Gebührensätze) des § 7 (Gebühren) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

Kindergarten				
	Regelkin- dergarten	VÖ-Gruppe	Ganztages- betreuung Freitag VÖ	4 Tage/ Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	138,00 €	172,50 €	310,50 €	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107,00 €	133,75 €	240,75 €	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	90,00 €	162,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €	30,00 €	54,00 €	

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindgruppe:

Kleinkindbetreuung			
	VÖ-Gruppe	Ganztagesbetreuung Freitag VÖ	4 Tage/ Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	510,00 €	673,20 €	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	378,75 €	499,95 €	
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	256,25 €	338,25 €	
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	101,25 €	133,65 €	

Für alle angegebenen Gebührensätze gilt die Währungskennung EUR/Euro.

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Werden die regulären monatlichen Betreuungszeiten wegen Pandemien oder aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 2. um mehr als 15 % gekürzt, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um den Prozentsatz der Betreuungs-kürzung. Ferien- und Schließzeiten nach § 6 1. bleiben bei der Ermittlung der gekürzten Betreuungszeiten außer Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schallstadt, 25. Juli 2023
Sebastian Kiss
Bürgermeister